

## Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag

zwischen der **Stadt Aachen, Dezernat I**  
(im Folgenden Verantwortlicher)

und der ...

Die Vertragsparteien schließen hiermit eine Datenschutzvereinbarung ab gemäß den Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung nach der EU Datenschutzgrundverordnung (Art. 4 Nr. 2, 8 und Art. 28 DS-GVO).

### **§ 1 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Daten und betroffener Personenkreis**

(1) Der Auftragsverarbeiter führt nachfolgend beschriebene Leistungen im Auftrag des Verantwortlichen durch.

Bereitstellung eines Hinweisgebersystems zum Versenden und Bearbeiten anonymer Hinweise (siehe AGB Ziff. 2.3 ff.)

---

(2) Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind sämtliche Datenkategorien<sup>1</sup>, die im Rahmen der beschriebenen Leistungen verarbeitet werden (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), insbesondere Informationen zu

- Vertrauenspersonen
  - o Vorname, Nachname (Erstellung eines Nutzerprofils für die Bearbeitung von Meldungen)
  - o E-Mail-Adresse (Erstellung eines Nutzerprofils für die Bearbeitung von Meldungen)
  - o Telefonnummer (Erstellung eines Nutzerprofils für die Bearbeitung von Meldungen)
  - o Passwort (Erstellung eines Nutzerprofils für die Bearbeitung von Meldungen)
  - o Geschlecht (Information für die/den Meldende/n bei der Auswahl der Vertrauensperson)
  - o Allgemeine Arbeitszeiten (Generierung individueller Begrüßungsnachrichten für die/den Meldende/n)
  - o Foto (Verwendung im Chat und ggf. auf anderen Seiten zum Zweck der Vertrauensbildung)
- Meldenden Personen
  - o E-Mail-Adresse (Benachrichtigung für; Eingangsbestätigung der Meldung, neue Nachrichten, Änderungen des Fallstatus, Änderungen der Vertrauensperson(en), Abschluss des Vorfalls)
  - o Vorname, Nachname
  - o Vorfallkategorie (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
  - o Vorfalltyp (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
  - o Geschlecht (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)

---

<sup>1</sup> Zuordnung einzelner Datenfelder unter einen logischen oder systematischen Gruppenbegriff

- Zeitpunkt des Vorfalls (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
- Zeitpunkt der Vorfallmeldung (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
- Häufigkeit des Vorfalls (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
- ggf. weitere Merkmale (Information für Vertrauensperson, Statistische Erfassung im Dashboard)
- Personen, über die eine Beschwerde abgegeben wird
  - Inhalt des Nachrichtenverlaufs, Vorname, Nachname (Information für Vertrauensperson zur Bearbeitung der Beschwerde/des Anliegens)

Hinweis: Weitere Informationen können den TOMs gem. AVV aus dem vorliegenden Angebot entnommen werden.

Datenfelder, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO zuzuordnen sind, müssen einzeln dargestellt werden.

- ggf. weitere Merkmale, die im anonymen Zwei-Wege Dialog zwischen meldender Person und Vertrauensperson ausgetauscht werden. Diese Daten können sich auf Art. 9 DS-GVO beziehen und auf Basis des freien Kommunikations-Austausches nicht eingegrenzt werden

(3) Der Kreis der Personen, die durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Auftragsvereinbarung betroffen sind, umfasst

- Personen, über die eine Beschwerde abgegeben wird gem. (2)

(4) Die Erledigung der Aufträge im Rahmen der unter Abs. 1 beschriebenen Leistungen hat ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) oder innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu erfolgen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Verantwortlichen**

(1) Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artt. 12 bis 22 DS-GVO liegt gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO allein in der Verantwortung des Verantwortlichen. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, Anfragen von Betroffenen zur Datenverarbeitung, sofern sie dem Verantwortungsbereich des Verantwortlichen zuzuordnen sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

(2) Der Verantwortliche erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format (z. B. E-Mail). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

(3) Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im datenschutzrechtlichen Kontext bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Verantwortliche ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln.

(5) Der Verantwortliche ist berechtigt, sich wie unter § 3 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

## **§ 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters**

(1) Der Auftragsverarbeiter führt die unter § 1 genannten Leistungen und die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Verantwortlichen durch. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die zu einer anderen Verarbeitung

durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, verpflichtet (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten dürfen ohne Zustimmung des Verantwortlichen nicht erstellt werden.

(3) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen. Er sichert zu, dass er die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten strikt getrennt von anderen Daten verarbeitet und vor einer unbefugten Kenntnisnahme Dritter schützt.

(4) Die Datenträger, die vom Verantwortlichen stammen bzw. für den Verantwortlichen verarbeitet werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

(5) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach den Artt. 12 bis 22 DS-GVO durch den Verantwortlichen, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Verantwortlichen hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Verantwortlichen soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO).

Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem Verantwortlichen unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten:

---

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Verantwortlichen erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(6) Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Verantwortliche dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen.

Unabhängig davon hat der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus den Artt. 16, 17 und 18 DS-GVO zugrunde liegt.

(7) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen.

(8) Der Auftragsverarbeiter räumt dem Verantwortlichen das Recht ein, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Verantwortlichen beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Verantwortliche kann vom Auftragsverarbeiter die Vorlage einer Zertifizierung seines Unternehmens nach § 42 DS-GVO als Nachweis für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen verlangen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart:

Die Verarbeitung von Daten im Homeoffice (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist gestattet. Soweit die Daten im Homeoffice verarbeitet werden, ist der Zugang für Kontrollzwecke des

Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO zur Sicherheit der Verarbeitung sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

(9) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO und weitere relevante Geheimnisschutzregeln (z.B. Bankgeheimnis u.a.) bekannt sind und er mit deren Anwendung vertraut ist.

(10) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen die Vertraulichkeit zu wahren. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Geheimschutzregeln zu beachten, die auch der Verantwortliche zu beachten hat. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(11) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten oder eine gesetzlich geforderte Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

(12) Der Auftragsverarbeiter hat gem. Art. 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten bestellt:

#### **§ 4 Weisungsberechtigte des Verantwortlichen, Weisungsempfänger des Auftragsverarbeiters**

Weisungsberechtigte Personen des Verantwortlichen sind:

---

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter sind:

Für Weisungen zu nutzende Kommunikationskanäle:

---

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

#### **§ 5 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nach sich ziehen.

Die Meldung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen hat insbesondere zu enthalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (soweit möglich: betroffene Kategorie, ungefähre Zahl der betroffenen Personen),
- eine Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach den Artt. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

## **§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen**

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c und e DS-GVO) und die Wahrung der Schutzziele wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Systemen und Diensten zur Datenverarbeitung (Art. 32 Abs. 1 DS-GVO) dauerhaft zu gewährleisten. Hierzu zwingend erforderliche Maßnahmen werden ggfls. in einer Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(2) Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Verantwortlichen nicht genügen, benachrichtigt dieser den Auftragsverarbeiter unverzüglich.

## **§ 7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)**

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Verantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen gestattet (Art. 28 Abs. 2 DS-GVO), welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (§ 4) in Schriftform erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen auch uneingeschränkt für den Unterauftragnehmer gelten und von diesem beachtet werden.

(3) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Die Zustimmung des Verantwortlichen wird hiermit für nachfolgende Unterauftragsnehmer erteilt.

**Open Telekom Cloud**  
Magdeburg, Deutschland

---

(4) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, vor Austausch aufgeführter Subunternehmer die Zustimmung des Verantwortlichen einzuholen, um diesem die Möglichkeit zu geben, von seinem Einspruchsrecht Gebrauch zu machen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

## **§ 8 Verpflichtung über das Vertragsende hinaus**

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Verantwortlichen mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(2) Sämtliche mit der Durchführung des Vertrages verbundenen Informationen, insbesondere schutzwürdige personenbezogene Daten betreffend, sind auch über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes bezüglich der in Abs. 1 genannten Daten und zugehöriger Datenträger wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

### **§ 9 Vertragsbeginn / Kündigungsrecht**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 10 Haftung**

(1) Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen. Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

(2) Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen für Schäden, die der Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(3) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Verantwortliche gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Verantwortliche wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, kann er Rückgriff beim Auftragsverarbeiter nehmen.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

(2) Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Gerichtsstand ist Aachen.

---

(Auftragsverarbeiter)

---

(Verantwortlicher)